

Heimlich das Konto abgeräumt

Quelle:
SZ vom 29.09.2016

Um ihrem Mann eins auszuwischen, missbraucht eine Frau die Vorsorgevollmacht. Lässt sich das verhindern?

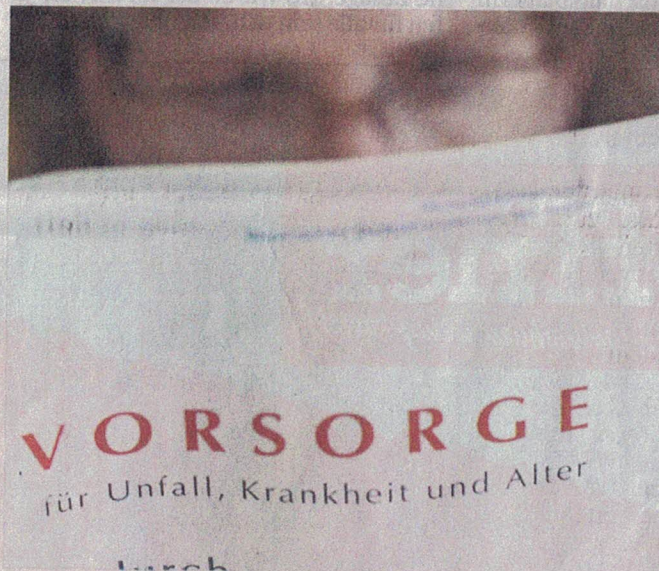
VON ANJA BEUTLER UND GUNNAR KLEHM

Wenn Manfred Kreisler das geahnt hätte – seine Unterschrift wäre nie unter der Vorsorgevollmacht getrocknet. Der Mann, der in der Oberlausitz lebt und in Wahrheit anders heißt, handelte vor drei Jahren freilich im guten Glauben. „Ich bin viel unterwegs, da kann einem ja mal was passieren“, erinnert er sich an seine Gedanken, als er 2012 mit seiner Ehefrau zum Notar gegangen war. Seit vorigem Jahr ist das Paar, das über 30 Jahre verheiratet ist, heillos zerstritten.

Wie ein Schlag traf es Kreisler, als er bemerkte, dass seine Frau seine Vorsorgevollmacht ausgenutzt hat: „Sie hat unter anderem ein Konto von mir einfach aufgelöst“, empört sich der beruflich Selbstständige. Geschehen sei das, nachdem sie ihn ausgesperrt habe und er an die Vollmacht im heimischen Safe nicht mehr herankam. „Ich habe gedacht, das geht nicht einfach so, da braucht man noch eine Bestätigung vom Arzt oder vom Gericht, dass der Vorsorgefall tatsächlich eingetreten ist.“

Bank reicht das vorgelegte Original

Das ist allerdings keineswegs so. In der Tat reicht es in bestimmten Fällen, das entsprechende Original der Vorsorgevollmacht mitzubringen. Für bereits bestehende Geschäftsverbindungen werde das bei der Volksbank Pirna anerkannt, „wenn der Kunde aufgrund hohen Alters oder Gebrechlichkeit beziehungsweise Krankheit nicht mehr selbst handeln kann“. Die Entscheidungsgrundlage sei die persönliche langfristige Kundenbeziehung, erklärt Sprecherin Jessica Kessel.



Vorsorgevollmachten werden immer stärker nachgefragt, bergen aber auch große Risiken. Foto: dpa/Patrick Pleul

Auch der Ostsächsischen Sparkasse Dresden ist es lieber, wenn ein Notar oder die Betreuungsbehörde beglaubigt, dass der Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterschrift geschäftsfähig war. „Notarielle Vollmachten erfüllen diese Anforderungen in der Regel. Privatrechtliche Vollmachten können rechtliche Fehler aufweisen, da es unterschiedliche Vorlagen gibt“, erklärt Petra Gehlich, die stellvertretende Unternehmenssprecherin. Wer hier sicher gehen möchte, kann sich beim sächsischen Justizministerium informieren. Dort gibt es einen entsprechenden Leitfaden. „In unserem Haus erfolgt bei Vorliegen einer Vollmacht immer eine Einzelfallprüfung“, heißt es von der Sparkasse.

Die Bankangestellten im Falle Kreisler haben demnach nichts falsch gemacht. Denn – so heißt es vonseiten der Geldinstitute – man könne ja nicht in jedem Fall einen Hausbesuch machen oder ein ärztliches Attest verlangen, wenn jemand beispielsweise für Mutter oder Ehepartner Bankgeschäfte mit einer Vorsorgevollmacht tätigen will. Dass eine Vorsorgevollmacht Risiken birgt – gerade, wenn das Vertrauen zerbricht – darauf weisen auch die hiesigen Notare hin. Und diese Gefahr besteht immer, egal, auf welche Weise man eine Vorsorgevollmacht abgeschlossen hat. Neben einer selbst verfassten gibt es auch diverse Vordrucke, die man ausfüllen kann, ohne, dass eine amtliche Person

dazu nötig ist. Notare bieten von ihnen erstellte Versionen an. Dabei bürgt der Notar sowohl für Inhalt als auch für die Korrektheit der Unterschrift. Was aber tun, wenn eine Vollmacht missbraucht wird? Sofort widerrufen, auch dann, wenn man nicht sofort an die Originalvollmacht herankommt, heißt es von Notarbüros. Widerrufen werden muss man vor allem gegenüber der bisherigen Vertrauensperson und gegebenenfalls dem Notar. Die Rennerei, wenn schon ein Missbrauch passiert ist, nimmt einem aber freilich niemand ab.

Was tun ohne die Vollmacht?

Wie aber ohne Vollmacht im Ernstfall handeln? Ein hiesiges Notarbüro sieht generell keinen Grund, Angst vor einer amtlichen Betreuung zu haben, die im Ernstfall angeordnet werden könnte. Per se sei das keine schlimme Sache, denn dann werde ausschließlich zugunsten des Betreuten entschieden – und das kontrollieren auch die Behörden.

Allerdings haben gerichtlich bestellte Betreuer oft viel zu tun. Am Amtsgericht Pirna werden pro Jahr rund 2000 Betreuungsverfahren behandelt, wenngleich nicht alle in eine Betreuung münden.

Gegen Manfred Kreisler war im Übrigen auch ein Betreuungsverfahren in Gang gesetzt worden. Vor Gericht sah man allerdings keinen Grund, an seiner Geschäftsfähigkeit zu zweifeln – zur großen Erleichterung des Oberlausitzers. Eines aber ist ihm gänzlich gründlich abhandengekommen: das Vertrauen in eine Vorsorgevollmacht.

■ Infos zur Vorsorgevollmacht unter anderem bei der Unabhängigen Patientenberatung unter 0800 0117722